

Antrag

der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Jürgen Martens, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Bernd Reuther, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Etablierung eines Presseauskunftsgesetzes auf Bundesebene

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein Presseauskunftsrecht auf Bundesebene ist vakant. Ein vergleichbarer Anspruch der Presse ist durch das Jedermannsrecht des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. Februar 2013 festgestellt, dass die Pressegesetze der Länder nicht auf Bundesbehörden anwendbar sind (BVerwGE 146, 56 Rz. 22 ff., 26, 28 f.). Es gibt keinen einfach-gesetzlich normierten Anspruch der Presse, Informationen von Bundesbehörden zu verlangen, sodass unmittelbar auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG als Rechtsgrundlage für pressespezifische Auskunftsansprüche zurückgegriffen werden muss. Die Grundrechte sind als Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat ausgestaltet, sodass sich der Auskunftsanspruch als Minimalstandard verstehen lässt, welcher nicht unterlaufen werden darf.

Eine dauerhafte Rückbesinnung auf den Minimalstandard bei Auskunftsansprüchen der Presse ist für einen demokratischen Rechtsstaat, der von Pressefreiheit und aufgeklärter Öffentlichkeit lebt, nicht hinnehmbar. Der demokratische Rechtsstaat lebt von Vertrauen und Transparenz in Institutionen und Politik. Die bestehende uneindeutige Rechtslage schafft und fördert Verunsicherung. Ohne ein Presseauskunftsgesetz auf Bundesebene bleibt der konkrete Rechtsrahmen eines Auskunftsanspruches - gerade auch im Lichte der divergierenden Landespressegesetze - unklar.

Der Bund ist in der Verantwortung, eine Regelung zu finden, da die Landespressegesetze und das Landesrecht an sich nicht als Annex taugen, einen Auskunftsanspruch für Bundesbehörden zu begründen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zeitnah ein Presseauskunftsrecht gegenüber Bundesbehörden zu etablieren, welches ein vergleichbares inhaltliches und rechtliches Niveau zu den bestehenden Landespressegesetzen bietet. Insbesondere sind dabei der Kreis der Berechtigten und Verpflichteten des Auskunftsrechts sowie auch Gründe für die Auskunftsverweigerung abschließend zu bestimmen;
2. Vertreter der Presse, die sich als solche ausweisen können, als Berechtigte des Auskunftsrechtes anzusehen;
3. das Presseauskunftsrecht dahingehend auszugestalten, dass die Verweigerung der Auskunft nur gestattet ist, sofern Geheimhaltungsgründe oder öffentliche Interessen gegen die Auskunft sprechen oder sofern sie die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet oder sofern ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt werden könnte;
4. das Presseauskunftsrecht nicht nur auf Auskunftserteilung zu beschränken, sondern auch auf Akteneinsicht zu erweitern;
5. zur zügigen Klärung von Streitfällen das Presseauskunftsrecht im Eilrechtsschutz dahingehend auszugestalten, die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschl. v. 08.09.2014, Az.: 1 BvR 23/14) - im Lichte der Presse als Bestimmer des Publikationszeitpunktes - herabzusetzen.

Berlin, den 27. November 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.